



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg

Tarifvertrag Heimarbeit

für Beschäftigte
der Metall- und Elektroindustrie
in Baden-Württemberg

Abschluss:	11.11.2021
Gültig ab:	01.01.2022
Kündbar:	Kann nur mit dem MTV gekündigt werden

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag Heimarbeit

vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:

für das Tarifgebiet Baden-Württemberg

fachlich:

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist.

persönlich:

Für alle in Heimarbeit beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2

Anwendbare Vorschriften

Für in Heimarbeit Beschäftigte gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die bindenden Festsetzungen des zuständigen Heimarbeitsausschusses.

Außerdem gelten, soweit die Besonderheiten der Heimarbeit nicht entgegenstehen und diese Bestimmungen anwendbar sind, folgende Vorschriften aus dem MTV vom 01.01.2022:

- § 2.1 Beteiligung des Betriebsrats
- § 2.3 Mitteilungspflichten

- § 2.4 Rückgabe von Unterlagen
- § 2.6 Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten
- § 3.1 Abs. 1 Vereinbarungen im Arbeitsvertrag
- § 3.3 Befristung des Arbeitsverhältnisses
- § 5 Vertretung der Beschäftigten
- § 13.2 Kurzarbeit. Dabei richtet sich der Anspruch auf einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld nach § 5 TV Besch, soweit die Voraussetzungen für Kurzarbeit bei Heimarbeitern nach § 103 SGB III vorliegen. Für die Berechnung des Zuschusses nach § 5 TV Besch ist das vereinbarte Bruttomonatsentgelt gemäß § 106 Abs. 5 SGB III zu ermitteln¹.
- § 26.2 bis 26.5 Arbeitsverhinderung. Dabei ermittelt sich das Arbeitsentgelt für in Heimarbeit Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 EntgFG.
- § 29 Abs. 1 u. 2 Allgemeine Vergütungsgrundsätze
- § 41 Unterstützung im Todesfall; dabei wird die Unterstützung im Todesfall gemäß § 106 Abs. 5 SGB III errechnet.
- § 42 Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung
- § 43.1 Kündigung und Aufhebungsvertrag, Schriftform
- § 43.3 (bezüglich der Kündigungsfristen gilt § 29 HAG, dabei ist § 2.6 zu beachten)
- § 45 Zeugnis
- § 46 Ausschlussfristen
- § 47 Beilegung von Streitigkeiten
- § 48 Abs. 1 Übergangsbestimmungen und Sonderregelungen

§ 3 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Er kann nicht gesondert gekündigt werden. Wird der Manteltarifvertrag gekündigt, gilt auch dieser Tarifvertrag zum gleichen Termin wie der Manteltarifvertrag als gekündigt.

Stuttgart, 11.11.2021

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V.
(Südwestmetall)

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Wilfried Porth

Peer-Michael
Dick

Roman
Zitzelsberger

Barbara Resch

¹ **Protokollnotiz:** Soweit auf betrieblicher Ebene abweichende von der gesetzlichen Regelung die Entgelte für Feiertage und Urlaubstage pauschaliert ausgezahlt werden, gehören sie zum vereinbarten Bruttoentgelt unbeschadet einer möglicherweise anderen Betrachtungsweise der Arbeitsverwaltung.